



**Statuten**

**Verein**

**„ROCK THE DOCKS“ FESTIVAL**

## Statuten des Verein „ROCK THE DOCKS“ FESTIVAL

### I. ALLGEMEINES

#### § 1

Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein „ROCK THE DOCKS“ FESTIVAL**, hiernach Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Es gelten die Artikel 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in **Zug**.

#### § 2

Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Die Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens im Kanton Zug.
- b) Insbesondere die Organisation und Durchführung des „ROCK THE DOCKS“ FESTIVAL, dies bedeutet die Aufführung von kulturellen und künstlerischen Darbietungen.
- c) Die Förderung und Beibehaltung des „ROCK THE DOCKS“ FESTIVAL, als künstlerische und kulturelle Veranstaltung und gemeinsames Erlebnis für den ganzen Kanton Zug.
- d) Nicht wirtschaftliche Aufgaben und ist nicht gewinnorientiert.

#### § 3

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

### II. MITGLIEDER

Die männliche Schreibform gilt nachfolgend immer für beide Geschlechter.

#### § 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern und Supportern.

#### § 5

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszwecks beteiligen.

#### § 6

Passivmitglieder

Passivmitglieder dürfen natürliche und juristische Personen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszwecks mit finanziellen Mitteln beteiligen.

#### § 7

Supporter

Supporter sind den Passivmitgliedern gleichgestellt. Für sie wird jährlich eine besondere Aktion / ein besonderer Anlass durchgeführt.

### III. BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

	<b>§ 8</b>
Eintritt	<p>Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.</p> <p>Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.</p>
	<b>§ 9</b>
Austritt/Ausschluss	<p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.</p> <p>Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.</p> <p>Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.</p> <p>Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.</p>
	<b>§ 10</b>
Vereinsjahr	<p>Das Vereinsjahr beginnt am 1. März und endet per 28. Februar.</p>

### IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

	<b>§ 11</b>
Aktivmitglieder	<p>Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, insbesondere zur Mitarbeit am „ROCK THE DOCKS“ FESTIVAL.</li><li>▪ die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.</li><li>▪ die festgesetzten Mindestmitgliederbeiträge zu entrichten.</li></ul> <p>Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.</p>
	<b>§ 12</b>
Passivmitglieder	<p>Die Passivmitglieder haben mindestens die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu entrichten. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht.</p>
	<b>§ 13</b>
Supporter	<p>Die Supporter haben mindestens die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu entrichten. Supporter haben kein Stimm- und Antragsrecht. Supporter werden an eine spezielle jährliche Veranstaltung/Aktion eingeladen.</p>

**V. FINANZEN**

Einnahmen

**§ 14**

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen,
- Subventionen und Unterstützungsbeiträgen,
- Sponsoring,
- Erträgen aus dem „ROCK THE DOCKS“ FESTIVAL,
- und Diversem und Unvorhergesehenem.

Ausgaben

Die Ausgaben bestehen insbesondere aus:

- Ausgaben zur Durchführung des „ROCK THE DOCKS“ FESTIVAL,
- Versicherungen,
- Administrationskosten,
- Werbekosten,
- und Diversem und Unvorhergesehenem.

Rechnungsführung

**§ 15**

Über die Einnahmen und Ausgaben wird durch den Kassier Buch geführt.

Haftung

**§ 16**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können nicht persönlich belangt werden, jede Haftung der Mitglieder ist, vorbehaltlich einer vorsätzlichen Schadensverursachung, ausgeschlossen.

**VI. ORGANE**

Organe

**§ 17**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Generalversammlung  
Bestand**§ 18**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie besteht aus allen Aktivmitgliedern.

Generalversammlung  
Geschäfte**§ 19**

Der Generalversammlung steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle.

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

## § 20

Generalversammlung  
Fristen, Anträge

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

ausserordentliche  
Versammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von acht Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

## § 21

Generalversammlung  
Leitung, Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandmitglied, geleitet. Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

## § 22

Generalversammlung  
Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt.

## § 23

Vorstand  
Bestand, Amtszeit

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern. Der Präsident wird namentlich durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt mindestens ein Jahr, er darf unbeschränkt wieder gewählt werden.

## § 24

Vorstand  
Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand hat die Verantwortung für die Erfüllung aller statuarischen Aufgaben und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

## § 25

Vorstand  
Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

#### § 26

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt mindestens ein Rechnungsrevisor. Ihm obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Er hat über seinen Befund dem Vorstand Bericht zu erstatten.

### VII. SCHLUSS- BESTIMMUNGEN

#### § 27

Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

#### § 28

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### § 29

Statutenänderungen

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Generalversammlung.

#### § 30

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

#### § 31

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung in Zug am 20.01.2011 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zug, den 20.01.2011

### Verein „ROCK THE DOCKS“ FESTIVAL

Die Präsidentin  
Eila Rotzler

Die Vizepräsidentin  
Muriel Rhyner